**Anlagen zum ANTRAG**

**für die Zertifizierung von**

**Unternehmen nach**

**DVGW-Arbeitsblatt GW 302-1**

**Check Nr. 1**

**Fachspezifischer Teil zum Antrag**

Füllen Sie bitte den fachspezifischen Teil zum Antrag gemäß des angestrebten Zertifizierungsumfangs (R1, R2, R3, R4, R5, R6, GN1, GN2, GN3, GN4, GN5, GN6) vollständig aus und fügen Sie die dort aufgeführten Anlangen dem Antrag hinzu.

**Check Nr. 2**

**Gewerberechtliche Nachweise**

Bitte reichen Sie die nachfolgenden Nachweise ein.

**1. Gewerbeanmeldung**

Eine Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungs- oder Gewerbeaufsichtsamt muss grundsätzlich für den im Zertifikat anzugebenden Firmenstandort in Kopie vorgelegt werden. Auch für jede mit dem Zertifikat zu erfassende weitere Niederlassung, Betriebsstelle und ähnliche Organisationseinheit ist die Gewerbeanmeldung notwendig. Als angemeldete Tätigkeit sollte u.a. Rohrleitungsbau eingetra­gen sein.

**2. Auszug aus dem Handelsregister**

Bei Einzelunternehmen (z.B.: e.K.), Personengesellschaften (z.B.: OHG, KG) oder Kapitalgesellschaften (z.B.: GmbH, AG) ist eine Kopie des Auszuges aus dem Handelsregister für das antragstellende Unternehmen erforderlich. Falls das Unternehmen über eigenständige Niederlassungen verfügt, bedürfen diese einer eigenen Zertifizierung. Gegenstand des Unternehmens sollte u. a. Rohrleitungsbau sein. Überwiegend erfolgt die Eintragung von Rohrleitungsbauunternehmen in das Handelsregister B.

**Hinweis:** Eine Eintragung als Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaft o.ä. ist als Nachweis nicht geeignet und wird nicht anerkannt.

**3. Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes**

Handwerksbetriebe müssen eine Eintragung in die Handwerksrolle nachweisen, andere Betriebe müssen eine Eintragung z.B. bei der IHK nachweisen.

**4. Betriebshaftpflichtversicherung**

Bitte reichen Sie den Nachweis zur Betriebshaftpflichtversicherung und eine aktuelle Bestätigung der Beitragszahlung ein.

**Check Nr. 3**

**Qualifikationsnachweis der verantwortlichen Fachaufsicht**

Verantwortliche Fachaufsichten der Qualifikationsstufe B müssen mindestens das Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) über einen akademischen Bildungsweg (Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums technischer Fachrichtung) erfüllen und eine einschlägige, mindestens dreijährige Tätigkeit z. B. in der Planung, Projektleitung, Überwachung, Ausführung, Konformitätsprüfung/-bewertung oder Regelsetzung bei der jeweiligen grabenlosen Bauweise bzw. bei Spülbohrverfahren eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Fachaufsicht in der Ausbildungsstufe B nach DVGW GW 329 (A) haben.3)

Verantwortliche Fachaufsichten der Qualifikationsstufe A müssen entweder eine Qualifikation wie für die Qualifikationsstufe B (s. o.) haben oder mindestens das Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) als Geprüfte/r Polier/in (Fachrichtung Tiefbau), staatlich geprüfte/r Techniker/in oder Meister/in in einschlägigen technischen Fachrichtungen erfüllen und eine einschlägige, mindestens dreijährige Tätigkeit z. B. in der Planung, Projektleitung, Überwachung, Ausführung, Konformitätsprüfung/-bewertung oder Regelsetzung bei der jeweiligen grabenlosen Bauweise bzw. bei Spülbohrverfahren eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Fachaufsicht in der Ausbildungsstufe A nach DVGW GW 329 (A) haben.

Bei anderen als den oben genannten Qualifikationen muss ein allgemein anerkannter Nachweis der Gleichwertigkeit vorliegen.

Wenn die Tätigkeit mehr als drei Jahre zurück liegt, muss zusätzlich mindestens eine nicht länger als ein Jahr zurückliegende externe Weiterbildungsmaßnahme für die jeweilige grabenlose Bauweise nachgewiesen werden. Wenn die Tätigkeit mehr als fünf Jahre zurück liegt, wird sie nicht mehr anerkannt.

**Check Nr. 4**

**Referenzen der verantwortlichen Fachaufsicht / des Unternehmens**

Das Unternehmen muss praktische Erfahrung in der grabenlosen Rehabilitation bzw. Neulegung von Rohrleitungen im Rahmen des Tätigkeitsumfangs gemäß Abschnitt 3 haben. Nachweise müssen Folgendes beinhalten:

drei Projekte der jeweiligen grabenlosen Bauweise (mit Benennung von Medium, Druck, Werkstoffen und Abmessungen der jeweiligen Rohrleitung) innerhalb der letzten drei Jahre (zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Prüfung des Unternehmens)

Zeitraum der Projekte

Auftraggeber der Projekte

dem jeweiligen Projekt zugeordnete Verantwortliche Fachaufsichten

Der einzelne Nachweis muss dem jeweiligen Auftraggeber (in der Regel der Leitungsbetreiber bzw. das Versorgungsunternehmen) bzw. seinem Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro) zweifelsfrei zugeordnet werden können oder von ihm ausdrücklich schriftlich bestätigt sein.

Hinsichtlich des Mediums dürfen ersatzweise Erfahrungen im Bereich des artverwandten Kabel- und Rohrleitungsbaus berücksichtigt werden, falls sich im Übrigen die jeweilige Bauweise nicht unterscheidet.

Verfügt das Unternehmen noch nicht über solche Nachweise, werden entsprechende Nachweise der Person herangezogen, die als Verantwortliche Fachaufsicht vorgesehen ist und zuvor in einem anderen Unternehmen tätig war.

**Check Nr. 5**

**Prüfungsbescheinigung zu den Vermessungstechnischen Arbeiten nach DVGW-Arbeitsblatt GW 128**

Das Personal welches einfache Vermessungstechnische Tätigkeiten ausübt muss entsprechend qualifiziert sein.

Der Nachweis ist auf Grundlage eines gültigen Sachkundenachweis (Prüfbescheinigung) nach DVGW-Arbeitsblatt GW 128 zu erbringen. Es gelten die Anforderungen der GW 128 wonach ein Sachkundenachweis eine Gültigkeit von 3 Jahren besitzt und regelmäßig erneuert werden muss. Ohne gültigen Sachkundenachweis darf das Personal keine vermessungstechnischen Tätigkeiten ausüben.

Der Sachkundenachweis ist hinfällig, wenn die Tätigkeiten von Personen mit einer Ausbildung im Vermessungswesen durchgeführt werden, dazu zählen z.B. Vermessungstechniker, Vermessungsingenieure oder Geomatiker. Ein entsprechender Nachweis über die Ausbildung ist vorzulegen.

**Check Nr. 6**

**Prüfungsbescheinigung für die Sicherheit bei Bauarbeiten nach DVGW-Arbeitsblatt GW 129**

Für die Zertifizierung ist mindestens eine gültige Prüfbescheinigung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 129 erforderlich. Achten Sie bitte auf die Gültigkeit. Die Gültigkeit des GW 129-Nachweises ergibt sich aus Pkt. 13 des DVGW-Arbeitsblattes GW 129: 01/2023; entsprechende Nachweise sind einzureichen.

**Check Nr. 7**

**Betriebliches Managementsystem (BMS)**

Bei jedem Neu- und Verlängerungsantragsverfahren nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 302-1 wird das Betriebliches Management System (BMS) des Unternehmens geprüft.

Liegt seitens des beantragenden Unternehmens eine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (oder gleichwertig) vor, so fügen Sie das Zertifikat dem Antrag bitte bei. Die Prüfzeit im Unternehmen verkürzt sich dadurch deutlich.

Bitte reichen Sie mit dem Antrag ein aktuelles Organigramm ein, aus dem die Schlüsselpositionen im Unternehmen einschließlich der verantwortlichen Fachaufsichten ersichtlich sind.